jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/7 4Ob13/92, 4Ob274/02a, 4Ob115/09d, 4Ob21/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1992

Norm

UrhG §5 Abs1

Rechtssatz

Da die urheberrechtliche Verwertung der Bearbeitung notwendigerweise eine solche des bearbeitenden Werkes in sich schließt und deshalb auch von ihrem Schöpfer nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes vorgenommen werden darf, wird das an der Bearbeitung bestehende Urheberrecht des Bearbeiters als abhängiges Urheberrecht bezeichnet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/92
  Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 13/92
  Veröff: SZ 65/49 = MR 1992,238 (Walter) = ÖBl 1992,75 = GRURInt 1993,176
- 4 Ob 274/02a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 274/02a
  Vgl auch
- 4 Ob 115/09d
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 115/09d
  Vgl; Veröff: SZ 2009/120
- 4 Ob 21/18v
  Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 21/18v
  Vgl auch; nur: Da die urheberrechtliche Verwertung der Bearbeitung notwendigerweise eine solche des bearbeitenden Werkes in sich schließt, darf sie von ihrem Schöpfer nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes vorgenommen werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076417

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at